

Zentral- KODA Mitarbeiterseite

Georg Grädler, Sprecher der Mitarbeiterseite
Odenwaldstraße 68, 69124 Heidelberg
Tel: 06221 784064 Mobiltelefon 0175 1821429 Fax: 06221 784041
E-Mail: geschaefsstelle-mas@zentalkoda.de



Heidelberg, den

9.10.2011

„Kirchlicher Sonderweg im Focus von Gerichten und Politik“

Versuch eines Überblicks wo und wie der Sonderweg im Focus steht.

Die FAZ titelt am 22. Juni 2011: „Der Sonderweg der Kirchen im Arbeitsrecht steht in Frage“, schon damit ist deutlich, es handelt sich auch nicht mehr um eine interne Frage. Bereits eine breiter werdende Öffentlichkeit befasst sich mit diesem Thema.

Zunächst zum Umfeld:

1. Das Urteil eines Sondergerichts der Apostolischen Signatur vom 31.03.2010 (Kolping Paderborn), dem seinerseits eine Entscheidung des KAGH vorausging.

Im Grunde war Ausgangspunkt die Frage, wer denn in einer kirchlichen Einrichtung - hier einer GmbH - befugt sei die Entscheidung zu treffen, ob die GrO Geltung erhält oder nicht (mehr). Während der KAGH noch entschieden hatte, dies stehe der GmbH nicht zu sondern dies sei dem Bischof vorbehalten, hat ein eigens durch Entscheidung des Papstes bei der Signatur eingerichtetes Sondergericht hier entschieden, dass die GrO durch die Formulierung, dass nicht unmittelbar dem Bischof unterstellte Einrichtungen lediglich „gehalten“ seien, die GrO anzuwenden, diese Einrichtungen insoweit selbst eine Wahlmöglichkeit haben.

Konsequenzen: Die Vollversammlung des VDD hat am 20.06.2011 den Entwurf einer Arbeitsgruppe – unter Beteiligung der Mitarbeiterseite – für einen Novellierung der GrO beschlossen. Inhaltlich läuft diese auf eine Klärung hin die bewirkt, dass alle Einrichtungen sich klar – möglichst durch Satzung – auf die Geltung der GrO festlegen müssen und dass diese entweder ganz oder gar nicht gilt. Wer dies nicht tut, für den sollen die Privilegien des 140 GG i.V.m. Art 137 WRV in Hinblick auf die spezifischen kirchenarbeitsrechtlichen Beziehungen ab 1.1.2014 nicht mehr gelten

2. Im Juli 2010 hat sich der vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts mit der Frage befasst welche Rechtsqualität Regelungen haben, die von arbeitsrechtlichen Kommissionen auf dem Dritten Weg - also nicht durch Tarifvertrag - geschaffen sind. Interessant scheint mir hier insbesondere die Aussage des BAG zur Unabhängigkeit der Mitglieder und der Frage der Eingriffsmöglichkeit der Bischöfe (Stichworte: „Letztentscheidungsrecht“ und „unabweisbarer Regelungsbedarf“)

3. Höchstes Aufsehen hat ein Urteil des LAG Hamm vom 18.11.2010 (noch nicht rechtskräftig) insbesondere zum Streikrecht erzielt.
Hier scheint mir persönlich die Frage spannend, ob und wie weit die Dienstgeber durch die Nutzung von Leiharbeit und Outsourcing nicht selbst die Spur für das Gericht gelegt haben ob es unterschiedliche Formen von Nähe zum kirchlichen Auftrag gibt oder mit anderen Worten ob es eine geteilte Dienstgemeinschaft geben kann.
4. Auch das LAG Hamburg hat am 23.03.2011 ein Urteil zum Streikrecht gefällt. Dort scheint mir aber die Situation insoweit anders gelagert, als hier mindestens teilweise Tarifverträge abgeschlossen wurden und die Frage eher die ist ob man sich in einem solchen Falle auch auf ein Streikverbot berufen kann. Auch diese Frage wird sicher vor obersten Gerichten weiter verfolgt werden.
5. Urteil zum TzBfG
In der evangelischen Kirche wird aktuell die Frage vor das Bundesverfassungsgericht getragen, ob es ein Verfassungsverstoß sei, dass z.B. die Tariföffnungsklausen im Teilzeit- und Befristungsgesetz mit kirchlichen Regelungen nicht genutzt werden können.
6. Urteil zur unterschiedlichen Behandlung von Teilzeitbeschäftigten / Ausübung des einseitigen Letztentscheidungsrechts
In einem rechtskräftigen Urteil des LAG Düsseldorf (LAG Düsseldorf vom 3.2.2011 - 5 Sa 1351/10) (Revisionsverfahren beim BAG 6 AZR 255/11 am 7. Juli 2011 zurückgezogen) wurde festgestellt, dass eine unterschiedliche Behandlung von Tz-beschäftigten unzulässig ist. Es ist auf den Brutto-Gehaltsvergleich abzustellen. In dem Zusammenhang machte das Gericht auch deutlich, dass bei einseitigen Regelungen im Wege des „unabweisbaren Regelungsbedarfs“ (hier durch einen Erzbischof) die volle Überprüfung der Gerichte eintritt.
7. Von hohem politischem Interesse war ein Verfahren vor dem EuGMR zu Loyalitätsobliegenheiten. Hier hatte ein Kirchenmusiker geklagt dem wegen Verstoß gegen die Moral- und Sittenlehre der Kirche gekündigt worden war.
Der EuGM hat nicht etwa entschieden, dass die Kirche kein Recht habe solche Loyalitätsobliegenheiten aufzustellen, sondern dass in diesem Falle die staatlichen Gerichte den Abwägungsprozess der kirchlichen Arbeitgeber hätten eigens prüfen und bewerten müssen. Sie hätten sich also nicht allein auf die Entscheidung der kirchlichen Instanzen verlassen dürften. Was dieses Urteil in seinen Auswirkungen für ähnliche Fälle bedeutet, darüber scheinen sich nach meinem Eindruck auch die Juristen noch nicht ganz einig.

Ein ganz eigens Feld entwickelt sich derzeit auf der politischen Bühne. Auch hier sind zurzeit einige interessante Entwicklungen im Gange

8. Die EU Abgeordneten Simon (SPD) und Klute (LINKE) haben eine Anfrage bei Europäischen Kommission eingebracht, ob denn die Eigenheit des Sonderwegs der Kirchen, die nach ihren Auffassungen zu niedrigeren Löhnen und damit zu Wettbewerbsverzerrung führt, europarechtlich zulässig sei.
Ihre Frage: Inwiefern lässt sich das kirchliche Selbstbestimmungsrecht in Einklang mit dem europäischen Wettbewerbsrecht bringen, da andere Anbieter in diesem Bereich, z. B. in der Altenpflege, oder Krankenhäuser dem Betriebsverfassungsgesetz unterliegen und damit ihr Markteintritt erschwert wird bzw. es zu strukturellen Wettbewerbsverzerrungen zulasten der privatwirtschaftlichen Anbieter sozialer Dienste kommt?
Die Antwort der Europ. Kommission war knapp und klar: *An sich stellen das Selbstbestimmungsrecht sowie seine Auswirkungen auf die Rechte der Arbeitnehmer kein wettbewerbswidriges Verhalten seitens der betreffenden Unternehmen dar.*
9. Die Fraktion Bündnis 90/Grüne haben eine sog. „Kleine Anfrage“ zum Sonderweg der Kirchen in den Bundestag eingebracht:
Die „kleine“ Anfrage (immerhin 8 Seiten mit 25 Punkten) stellt im wesentlichen darauf ab, dass die DG durch niedrigere Vergütungen als im ÖD zu Lasten der MA Wettbewerbsvorteile hätten und dadurch ein Lohndruck auf die übrigen Beschäftigten in der Pflege entstünde, dass dies aufgrund schlechterer Durchsetzungsbedingungen z.B. durch fehlendes Streikrecht bedingt sei. Schließlich wurden die Loyalitätsobliegenheiten problematisiert.
Die Regierungsantwort versuchte indes ganz offensichtlich, der Frage Wind aus den Segeln zu nehmen, indem weitgehend auf die geltende Rechtslage bzw. auf aktuelle offene Rechtsstreitigkeiten verwiesen wurde, in die man nicht eingreifen wolle.
10. Ganz aktuell wurde im Bundestag ein Antrag der Fraktion die LINKE zum Sonderweg der Kirchen behandelt, der sich derzeit im Ausschuss „Arbeit und Soziales“ des Bundestags zur weiteren Beratung befindet.
Die Fraktion LINKE im Bundestag versucht mit Beschlussanträgen eine Veränderung der Gesetzgebung zu erreichen. In einem umfangreichen Antrag, der einige Defizite des Sonderwegs der Kirchen aufzeigt (auf die auch wir als Mitarbeitervertreter intern schon oft hingewiesen haben) wird nun versucht auf gesetzgeberischem Weg Änderungen zu erzwingen.
Es geht auch hierbei wieder um fehlende Durchsetzungsmöglichkeiten, strukturelle Unterlegenheit der Mitarbeiterseite, Loyalitätsobliegenheiten und letztlich das Kirchenprivileg des 140 GG insgesamt.
Das weitere Verfahren ist mit Interesse weiter zu verfolgen.

Georg Grädler
Sprecher der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA